

# Förderung von E-PKW, E-Lastenrädern und Radverkehr



## E-PKW Anschaffung mit der „Innovationsprämie“

Die Anschaffung eines E-PKW wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit der sogenannten „Innovationsprämie“ gefördert. Die Förderung kann von Privatpersonen und privaten Unternehmen, sowie Körperschaften oder Vereinen in Anspruch genommen werden. Neben dem Kauf ist auch das Leasing von Elektroautos förderfähig. Das Fahrzeug muss dafür einen Nettolistenpreis von unter 65.000 € haben und kann ein reines Batterieelektrofahrzeug, ein von außen aufladbares Hybridfahrzeug oder ein Brennstoffzellenfahrzeug sein.

### Höhe der Förderung

Die Höhe der Innovationsprämie für reine elektro- und brennstoffzellenbetriebene Neufahrzeuge mit einem Listenpreis von bis zu 40.000 € beträgt 6.000 €. Ist der angegebene Listenpreis höher (maximal 65.000 €) so wird das Fahrzeug mit 5.000 € gefördert. Die Innovationsprämie für Plug-In-Hybridfahrzeuge fällt mit 4.500 € beziehungsweise 3.750 € bei einem Listenpreis über 40.000 € geringer aus. Die Innovationsprämie gilt nur für Fahrzeuge, welche zwischen dem 03.07.2020 und dem 31.12.2021 erstzugelassen worden sind. Junge Gebrauchtfahrzeuge können mit einer Innovationsprämie von 5.000 € für reine Elektro- oder Brennstoffzellenfahrzeuge gefördert werden, insofern sie ihre Erstzulassung nach dem 04.11.2019 erhalten haben. Bei Plug-In-Hybriden beträgt die Prämie 3.750 €.

### Förderung von E-PKW Leasing

Auch das Leasing eines Elektrofahrzeuges wird durch die Innovationsprämie des Bundeswirtschaftsministeriums gefördert. Die Mindesthaltungsdauer des Fahrzeuges beträgt hierbei 12 Monate, wenn die Leasingdauer des Fahrzeuges zwischen 12 und 23 Monaten liegt. Bei einer Leasingdauer von mehr als 23 Monaten wird die Innovationsprämie in gleicher Höhe

wie beim Kauf des Fahrzeuges gezahlt. Bei 12-23 Monaten halbiert sich die Fördersumme. Wird ein Fahrzeug weniger als 12 Monate geleast wird ein Viertel der vollen Innovationsprämie gezahlt. Der Leasingvertrag für das jeweilige Fahrzeug muss bei Antragstellung eingereicht werden.

### Antragstellung

Die Antragstellung für die jeweiligen Förderungen erfolgt in der Regel elektronisch über die Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Eine Reihe PKW-Händler hat sich auf E-PKW spezialisiert und hilft entsprechend bei der Nutzung der Förderung des Bundes.

Weitere Informationen gibt es unter anderem hier:

[https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/Neuen\\_Antrag\\_stellen/neuen\\_antrag\\_stellen.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/Elektromobilitaet/Neuen_Antrag_stellen/neuen_antrag_stellen.html)

## E-Lastenräder Förderung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle fördert im Rahmen des Programmes „Förderung von E-Lastenfahrern“ die Anschaffung von Lastenfahrern mit Elektroantrieb. Dabei sind alle Lastenfahrern und Lastenfahradanhänger mit elektrischer Antriebsunterstützung, die im gewerblichen fahrradgebundenen Lastenverkehr eingesetzt werden, förderfähig.

Förderfähige E-Lastenräder sollten dabei eine Nutzlast von mindestens 120 kg aufweisen, serienmäßig und fabrikneu sein. Das E-Lastenrad muss dabei für gewerbliche Transportzwecke eingesetzt werden. Die Förderung von E-Lastenrädern oder Anhängern, welche für ein Sharing-Angebot beschafft werden sollen und dabei von verschiedenen Gewerbetreibenden genutzt werden, können ebenfalls geför-

dert werden. Hierbei ist zu beachten, dass das Sharing-Modell bei der Antragstellung plausibel erläutert wird. Private Unternehmen, sowie Körperschaften und Verbände sind alle gleichermaßen antragsberechtigt. Art der Förderung ist ein nicht zurück zu zahlender Zuschuss, als Anteilsfinanzierung. Die Höhe der Förderung beträgt 25 % pro E-Lastenfahrrad oder Lastenfahrradanhänger mit E-Antrieb. Gedeckelt ist der Förderbetrag mit 2.500 € pro Anschaffung.

## Antragstellung

Die Antragstellung für die jeweiligen Förderungen erfolgt in der Regel elektronisch über die Website des Bundesministeriums für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Spezialisierte Fachhändler stellen in Bremen den Förderbedingungen entsprechende Fahrräder zur Verfügung.

Weitere Informationen gibt es unter anderem hier:  
[https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/E-Lastenfahrrad/e-lastenfahrrad\\_node.html](https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieeffizienz/E-Lastenfahrrad/e-lastenfahrrad_node.html)

## Klimaschutz durch Radverkehr - Förderung von Radverkehrsinfrastruktur

Im Rahmen des Förderprogramms Klimaschutz durch Radverkehr kann auch die Errichtung von Fahrradinfrastruktur gefördert werden. Diese Anschaffungen müssen, um förderfähig zu sein, als Teil eines Maßnahmenbündels verstanden werden, welches quantitativ und qualitativ zum Klimaschutz beiträgt. Maßnahmen können dabei nicht einzeln gefördert werden. Beispielsweise könnten im Rahmen des Maßnahmenbündels Fahrradstellplätze, Ladestationen und der Ausbau der Radwege auf dem Unternehmensgrundstück gefördert werden. Die Förderung erfolgt als nicht zurück zu zahlender Zuschuss von bis zu 50 % der Ausgaben des Gesamtvorhabens.

Beantragt werden kann die Förderung über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline/>.

Die 2. Einreichungsfrist des Projektes beginnt am 01.03.2022 und endet am 30.04.2022.

Weitere Informationen gibt es unter anderem hier:  
<https://www.bmu.de/programm/klimaschutz-durch-radverkehr>

Im Rahmen des Förderprogramms „Verbesserung des Radverkehrs - Fahrradparkhäuser“ kann die Errichtung von Fahrradparkhäusern gefördert werden. Die maximale Förderquote für die Errichtung eines Fahrradparkhauses beträgt 40 % der Ausgaben, insofern 10 % der im Parkhaus vorhandenen Fahrradstellplätze mit Ladeinfrastruktur für E-Bikes ausgestattet sind. Diese Förderung ist vor allem für unternehmensübergreifende Vorhaben sinnvoll. Die Förderung wird ebenfalls über das Portal zur Beantragung von Fördermitteln des Bundes beantragt.

## Gemeinsame Mobilitätslösungen

Die aufgezählten Fördermöglichkeiten können, um die Kosten weiter zu senken und die Effizienz zu steigern, praktisch in eine gemeinsame Mobilitätslösung integriert werden. Für gemeinsame Fuhrparks oder ein gemeinsames Sharing-Modell können Elektrofahrzeuge und E-Lastenräder mit der Förderung durch den Bund angeschafft werden. Durch die Kosteneffektivität stellt das Leasing eines E-Bikes ebenfalls eine sinnvolle Möglichkeit dar, Emissionen zu reduzieren.

## Kontakt

Sie wollen mehr über das Projekt erfahren?  
Dann sprechen Sie uns an.

### energiekonsens – die Klimaschützer

Am Wall 172/173  
28195 Bremen  
Tel. 0421/37 66 71-0  
[info@energiekonsens.de](mailto:info@energiekonsens.de)  
[www.energiekonsens.de](http://www.energiekonsens.de)